

- Eine besondere Aufgabe der Sozialpartner liegt auch darin, die Integration älterer Arbeitnehmer bis zur Erreichung des Pensionsalters zu gewährleisten und zu fördern (u. a. durch ein „Bonus/Malus“-System). Gemeinsame Aktionen zur Verhaltensänderung in einigen Bereichen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft sind ebenso zu überlegen wie Weiterbildungspläne und altersspezifische Karrieren- und Arbeitsplatzpläne. Die Hilfestellung der Sozialpartner für Betriebe und Arbeitnehmer kann hier zu einer faktischen Erhöhung des Pensionsantrittsalters führen, ohne daß damit die Arbeitslosenzahl weiter hinaufgetrieben wird.
- Es wird auch die Aufgabe der Sozialpartner sein, neue Formen der Beschäftigung im Sozialbereich und im Umweltbereich zu fördern und bestehende Formen der Arbeitsförderung im Sozialbereich noch effizienter zu gestalten. Die Förderung von Arbeitsplätzen in Vereinen und bei regionalen Gebietskörperschaften, aber auch Arbeitsstiftungen und – bei entsprechender Abgrenzung vom gewerblichen Bereich – gemeinnütziger Arbeitskräftetüchtigkeit durch Arbeitsmarktservicestellen ist gezielt einzusetzen.
- Bei abnehmender Beschäftigung in der Sachgüterproduktion wird im Bereich der Dienstleistungen, insbesondere der sozialen Dienste, ein zusätzliches Potential für Beschäftigungsmöglichkeiten gesehen. Obwohl auch die Gebietskörperschaften gefordert sind, um hier verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten, wird auch die Nutzung privater Ressourcen für reguläre Beschäftigungsverhältnisse im Sozial- und Pflegebereich notwendig sein. Dafür bieten sich insbesondere Pflegedienste im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes an.
- Das Arbeitsmarktservice könnte auch sein Angebot an Unternehmen und Arbeitnehmervertreter bei geplanten Personalabbaumaßnahmen verstärken, indem insbesondere über Möglichkeiten beraten wird, durch Einsatz von organisatorischen oder arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen das Ausmaß der geplanten Kündigungen zu vermindern. Das Service in diesen Fällen ist daher durch mehr Information und Kooperation zu verbreitern und über die derzeit geübte bloße Entgegennahme der Meldungen geplanter Kündigungen hinaus auszuweiten.
- Zur Integration von Arbeitslosen ist eine zurückhaltende Politik der neuen Beschäftigung von Ausländern erforderlich.

8. Arbeitszeit

Die Sozialpartner haben bereits mehrfach zu Fragen des Einflusses der Arbeitszeitgestaltung auf die Beschäftigung eingehende Untersuchungen durchgeführt und Empfehlungen an Gesetzgebung und Kollektivvertragspartner gegeben.

Die derzeitige Arbeitsmarktsituation macht es erforderlich, die Möglichkeiten des Einsatzes von Arbeitszeitpolitik zur Beschäftigungsförderung neuerlich

zu überdenken und zu aktualisieren. Dabei ist es notwendig, noch stärker als bisher Vorurteile auf beiden Seiten gegen bestimmte Reizworte wie Arbeitszeitverkürzung oder Arbeitszeitflexibilisierung abzubauen und pragmatisch die Wirksamkeit bestimmter Arbeitszeitformen zur Beschäftigungssicherung oder Beschäftigungsförderung zu überprüfen und entsprechend einzusetzen.

Voraussetzung eines derartigen pragmatischen Weges ist freilich, daß die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in diesen Fällen für alle Beteiligten glaubhaft für die Sicherung oder Schaffung von Beschäftigung eingesetzt wird. Bei der konkreten Umsetzung bestimmter Arbeitszeitformen soll es um die Sicherung der Beschäftigung, um zusätzliche Beschäftigung und um die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gehen. Wenn bei neuen Arbeitszeitformen auch die Interessen der Arbeitnehmer bezüglich verstärkter Gestaltungs- und Ausbildungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, kann und soll die Arbeitszeitpolitik von einem bisherigen Konfliktfeld zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu einem gemeinsamen Betätigungsfeld im Interesse der Beschäftigungspolitik werden, wie dies in Teilbereichen auf Kollektivvertragsebene schon in der Vergangenheit geschehen ist.

Folgende Schwerpunkte in der sozialpartnerschaftlichen Arbeitszeitpolitik sind zu bearbeiten:

- Verlängerung der Beschäftigung innerhalb eines Jahres in Saisonbranchen;
- Schaffung von Zeitausgleichsmodellen unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigungssicherung.
- Zum Problem der flexiblen Tages- und Wochenarbeitszeiten (einschließlich längerer Durchrechnungszeiträume und Bandbreiten) besteht Übereinstimmung dahingehend, daß entsprechend den besonderen Bedürfnissen einzelner Branchen und Betriebe solche Arbeitszeitformen eine bessere Auslastung der Kapazitäten und damit eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bewirken können. Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings darüber, in welcher Form diese Möglichkeiten einzusetzen sind: Die Arbeitnehmerseite geht von einer Festlegung der Rahmenbedingungen neben der gesetzlichen Regelung durch die Kollektivvertragspartner aus, weil nach ihrer Auffassung nur dadurch der gezielte Einsatz flexibler Arbeitszeiten für Beschäftigungssicherung gewährleistet werden kann. Die Arbeitgeberseite hingegen strebt darüber hinaus zumindest für kurze Zeiträume die Festlegung von Bandbreiten und längeren Tagesarbeitszeiten auch durch Einzelarbeitsvertrag an;
- Schaffung von Voraussetzungen für gezielte Weiterbildungsprogramme und Fortbildungsprogramme in den Betrieben durch Spielräume in der Arbeitszeitgestaltung für Aus- und Weiterbildung;
- Schaffung individueller Möglichkeiten zur Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses ohne dauerhaften Arbeitsplatzverlust bei gleichzeitiger Förderung der Einstellung von Ersatzkräften;

- Gezielte Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen für Arbeitnehmer mit Familienpflichten, für ältere Arbeitnehmer und gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer.

9. Mißbrauchsbekämpfung

Es erscheint sinnvoll, den schillernden Begriff „Mißbrauch“ nicht bestimmten Gruppen zuzuordnen, sondern wie folgt zu definieren: Wer staatliche Mittel, rechtliche Vorschriften oder öffentlich finanzierte Leistungen bzw. steuerliche Entlastungen bewußt zu seinen Gunsten in Anspruch nimmt, obwohl er weiß oder wissen muß, daß die Ziele dieser gesetzlichen Vorschriften mit seiner Inanspruchnahme nicht erfüllt werden, sondern die anderen Abgabepflichtigen damit belastet werden, mißbraucht Leistungen der Allgemeinheit zu seinem persönlichen Vorteil. Ein solcher Mißbrauch ist unsolidarisch und gefährdet den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Er muß durch Vereinfachung und Transparenz, gegebenenfalls auch durch Veränderung der Gesetze, durch Vereinfachung und insbesondere Beschleunigung sowie Effizienzsteigerung der Verwaltungsabläufe, aber auch durch entsprechende Kontrollen möglichst eingeschränkt werden, damit die positiven Effekte sozialstaatlicher Vorschriften von der Allgemeinheit weiterhin akzeptiert werden und ihre nützlichen Wirkungen entfalten können.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht hat Mißbrauch im eben definierten Sinn folgende negativen Auswirkungen:

- Wenn Arbeitslose offene Stellen nicht annehmen, obwohl sie ihnen zumutbar wären, bringen sie die Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice in Mißkredit, beanspruchen öffentliche Mittel aus der Arbeitslosenversicherung, ohne daß dies notwendig wäre und erhöhen durch die Verzögerung bei der Wiederbesetzung einer Stelle den Gesamtstand der Arbeitslosen; wirksame Gegenmaßnahmen sind nicht nur längere Sperren, sondern vor allem Angebote zur Weiterbildung und zur Betätigung im sozialen Bereich;
- Wenn Arbeitslose während des Leistungsbezugs beschäftigt sind und diese Beschäftigung verschleiert wird, um weiterhin in den Genuß der Leistungen zu kommen, schädigen sie nicht nur die Mittel der Arbeitslosenversicherung, sie gefährden das Ansehen und die Akzeptanz des Arbeitslosenversicherungsrechtes und verhindern die Besetzung eines regulären Arbeitsplatzes. Auch hier sind die Strafdrohungen zu verstärken;
- Wenn andererseits Arbeitgeber Beschäftigungen ohne entsprechende Anmeldung vergeben, schädigen sie die anderen Abgabepflichtigen, sichern sich einen unfairen Wettbewerbsvorteil, schädigen die Finanzierbarkeit öffentlicher Leistungen und verhindern die reguläre Besetzung eines Arbeitsplatzes. Wirksame Gegenmaßnahmen in diesen Fällen sind die Einbeziehung bestimmter Werkverträge in die Versicherungspflicht, die Verschärfung der Meldepflichten und auch der Sanktionen;